

Satzung

über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen

(Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) der Stadt Merkendorf

Vom 1.12.1995

Die Stadt Merkendorf erlässt aufgrund von Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Art. 98 Abs. 2 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – (FN Bay RS 2132 – 1 – I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) folgende Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Garagen und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfreie Stellplätze (Art. 58 Abs. 1 BayBO) und deren Nachweis gemäß Art. 58 Abs. 2 ff BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 59 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen: Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.
Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen.
- (3) Für den Einzelfall kann eine Erhöhung unter Berücksichtigung des Einzelfalls gefordert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben die nicht in der Richtzahlenliste erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Richtlinien des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12.02.1978 (MABl. S. 181) bzw. in der jeweiligen Neufassung festzusetzen.

§ 3

Ablösung

Für den Fall, dass Garagen und Stellplätze aus nachgewiesenen technischen Gründen nicht geschaffen werden können, besteht unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs und des Städtebaues die Möglichkeit, diese nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO abzulösen. Die Ablösung erfolgt nur aufgrund begründeten Antrages.

§ 4
Festlegung des Ablösebetrages

Die Mindestablösesumme für einen Stellplatz beträgt 8.000,-- DM. Für den Fall, dass Stellplätze extra geschaffen werden müssen, sind die Realkosten entsprechend der Größe festzusetzen.

Die Ablösevereinbarung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung.

§ 5
Gestaltung der Garagen und Stellplätze

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen vor allem biologisch verträgliche Befestigungsarten (z. B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.
- (2) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen. Stellplatzanlagen für mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Die Fassaden von Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

§ 6
Abweichungen

Die Stadt Merkendorf kann unter den Voraussetzungen des Art. 77 BayBO Abweichungen zustimmen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Merkendorf in Kraft.

Merkendorf, den 01.12.1995

Stadt Merkendorf



K. Huber
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen der Stadt Merkendorf
(Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

RICHTZAHLENLISTE

In der Stadt Merkendorf gelten folgende Richtzahlen:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (St)	hiervon zusätzlich für Besucher in %
-----	----------------	---------------------------	--

1.0 Wohngebäude

1.1	Einfamilienhäuser bis 100 qm WF	2 Garagen oder St	--
	Einfamilienhäuser 100 – 150 qm WF	3 Garagen oder St	--
	Einfamilienhäuser ab 150 qm WF	4 Garagen oder St	--
1.2	Mehrfamilienhäuser mit Wohneinheiten bis 45 qm WF	1 Garage oder St je WE	--
	mit Wohneinheiten 46 – 100 qm WF	2 Garagen oder St je WE	--
	mit Wohneinheiten ab 100 qm WF	3 Garagen oder St je WE	--
1.3	Wochenendhäuser	1 Garage oder St je WE	--

Abkürzungen:

St = Zahl der Stellplätze

WE = Wohneinheit

WF = Wohnfläche